

Erklärung zum Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung wird von Menschen mit Behinderung, von Eltern und Elternverbänden, von Schülern, von Fachverbänden aus der Behindertenhilfe, vielen Verbänden aus dem Schulbereich und von Vertretern der Erziehungs- und Bildungswissenschaften kritisiert.

1 | Recht auf Teilhabe am Bildungssystem

Der Entwurf erfüllt aus unserer Sicht in keiner Weise die Anforderungen des Art. 24 der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung auf uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung am allgemeinen Bildungssystem in Hessen.

Art. 24, Abs.1, UN-Konvention: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung ...“

Art. 24, Abs.2, UN-Konvention: „Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.“

Die „Exklusionsquote“ von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf beträgt in Hessen 89,2% (2006/7). Hessen zählt damit zu den Schlusslichtern in Deutschland. Der Gesetzentwurf zeigt uns keine Wege auf, um diese Ausschlussquote nennenswert zu verringern.

2 | UN-Behindertenrechtskonvention

Der Gesetzentwurf missachtet die rechtsstaatlich höherrangigen Vorgaben und Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Er vernachlässigt die mit der Ratifizierung der Konvention rechtsstaatlich geforderte Anpassung der bisherigen Bundes- und landesgesetzlichen Regelungen an die menschenrechtlichen Normen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Art. 4, UN-Konvention: Allg. Verpflichtungen: „(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen.“

3 | Partizipation Betroffener

Der Gesetzentwurf erfüllt insbesondere nicht die strikte und eindeutige Vorgabe der Partizipation der Betroffenen und ihrer Verbände, wie sie die Behindertenrechtskonvention unmissverständlich und konkret festlegt.

Art. 4, Abs. 3, UN-Konvention: „(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

4 | Verschlechterung Rahmenbedingung

Der Gesetzentwurf beinhaltet aus unserer Sicht die Gefahr von verschlechterten Rahmenbedingungen gegenüber dem bestehenden Gesetz und der daran gebundenen Praxis einer gemeinsamen Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung in den hessischen Schulen (Streichung der aufschiebenden Wirkung bei Rechtsverfahren, Sonderpädagogisches Fördergutachten, Förderplanung und Förderort, Einsatz der Lehrkräfte, Klassengrößen, Ressourcenvorbehalt etc.).

5 | Forderung

Der Gesetzentwurf erfüllt nicht die bildungswissenschaftlichen Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem einer modernen Gesellschaft, die allen Kindern eine uneingeschränkte Teilhabe am Bildungssystem garantiert, wie dies in den meisten anderen Ländern in Europa und weltweit längst in der Praxis erfolgreich umgesetzt wird.

Wir fordern die Landesregierung auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und umgehend einen neuen Entwurf zu erstellen:

- unter Einbezug der betroffenen Menschen und ihrer Verbände
- unter Einbezug der Vorgaben der UN-Konvention
- unter Einbezug der fachlichen Expertise von Sonderpädagogik und Bildungswissenschaft
- unter Beachtung der Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems

Marburg, den 17.05.2011

Für den Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung,
Landesverband Hessen e.V.



Norbert Havekost
Stellvertretender Vorsitzender



Barbara Schmidtbauer
Stellvertretende Vorsitzende